

**Stellungnahme Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden**

Per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen sind mehr als 80 Organisationen aus den Bereichen mobile und stationäre Pflege und Betreuung, Behindertenarbeit, Wohnungslosenhilfe und Flüchtlingshilfe als Mitglieder vertreten. Damit werden in diesen Bereichen mehr als 90 % des Marktes abgedeckt und durch diese Stellungnahme, die auf Rückmeldungen aus den Mitgliedsorganisationen basiert, repräsentiert.

### **Allgemeines**

Die Mindestsicherung ist eine wichtige sozialpolitische Errungenschaft und das Sicherheitsnetz für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Wir sind überzeugt, dass für die Sicherung des sozialen Friedens in unserer Stadt eine solche Absicherung notwendig ist. Die Mindestsicherung als soziales Sicherungssystem schützt nicht nur von Armut betroffene Menschen, sondern schützt im Endeffekt die gesamte Bevölkerung. Denn nur wenn wir in einer Gesellschaft leben können, in der Menschen vor Armut, Obdachlosigkeit und Hungersnot geschützt werden, können wir ein friedliches Miteinander gewährleisten.

Die Mindestsicherung ist für die Ärmsten in unserer Stadt da. Sie sichert ihre Existenz. Sie ist keine Endstation, sie ist der Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben. Ein Kahlschlag dieser wichtigen Absicherung, die Wohnungslosigkeit und Armut verhindert, ist für uns daher unvorstellbar.

Generell ist an dem Gesetzesentwurf zu kritisieren, dass er ein – nicht der Realität entsprechendes – Bild von systematischem Zuzug ins österreichische Sozialsystem, eines impliziten Vorwurfs des systematischen Ausnützens der „sozialen Hängematte“ und von zigköpfigen nicht-österreichischen, das Sozialsystem belastenden Familien zeichnet.

Tatsächlich bezieht ein großer Teil der BMS-BezieherInnen ein Einkommen, das jedoch nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Dabei handelt es sich u.a. um Personen, die ein Einkommen aus der Arbeitslosenversicherung (demnach waren sie bereits erwerbstätig) oder ein Erwerbseinkommen beziehen (Working Poor).

Anstelle von Armutsbekämpfung und Arbeitsmarktintegration werden desintegrierende und segregierende Ziele in den Fokus gerückt. Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, bestimmte Personengruppen zu diskriminieren und gegeneinander auszuspielen. Im Vergleich zum vorliegenden Gesetzesentwurf legt die Wiener Mindestsicherung den Schwerpunkt auf Beschäftigungsförderung durch den Beschäftigungsbonus und verzeichnet damit zählbare Erfolge.

Die Mindestsicherung hatte bisher die Intention, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sicherzustellen, dass das System die Funktion eines Sprungbretts in den Arbeitsmarkt tatsächlich sein kann. Werden existenzsichernde Sozialleistungen gekürzt, ohne die eigentlichen Ursachen der Armut zu beseitigen, erreicht man damit nur eine Verfestigung von Armut und schafft sozial ausgegrenzte, abhängige Personen.

Das in den Erläuterungen angeführte Ziel zur Vermeidung von Armut scheint aufgrund des Ausschlusses verschiedener Personengruppen sowie der Höchstgrenzen und Deckelung monatlicher Leistungen nicht erreichbar. Durch die in diesem Entwurf angedachten Maßnahmen wird sogar die Anzahl von armutsgefährdeten Personen massiv ansteigen. Menschen mit Behinderungen sind – vor allem wenn sie nicht arbeitsfähig sind – sehr häufig dauerhaft auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen. Die Mindestsicherung stellt für sie also keine Überbrückungshilfe, sondern oft die einzige dauerhafte Existenzgrundlage dar.

Der vorliegende Entwurf zu einem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz stellt einen Umbruch des Sozialsystems dar, mit massiven Auswirkungen auf individueller sowie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. Wir verurteilen die Abkehr von der Bezeichnung „Mindestsicherung“ hin zur „Sozialhilfe“. Die geplante Sozialhilfe stellt die Absicherung der Existenzgrundlage von Personen mit Unterstützungsbedarf in den Hintergrund.

## Zu den Paragrafen

Die Mitgliedsorganisationen des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen haben kritisch Stellung bezogen. Im Folgenden führen wir exemplarisch verschiedene, wichtige Kritikpunkte zu den einzelnen Gesetzespassagen an. Generell ist anzumerken, dass der Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz unvollständig und teilweise unverständlich ist. Kritisch gesehen werden auch die zahlreichen Kann-Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs bzw. die Verlagerung der Entscheidungen auf Länderebene (z.B. bei Zusatzleistungen), was zur Folge hat, dass betroffene Personen nicht österreichweit gleich behandelt werden. Somit wurde die Chance nicht genutzt eine länderübergreifende, gemeinsame Bundesregelung zu schaffen.

### § 1

Die Zielsetzung sollte – wie in der §15 a B-VG Vereinbarung – eine verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt sein.

Die Verknüpfung von integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen mit Regelungen zu verbinden, deren eigentliches Ziel eine menschenwürdige Grundsicherung sein sollte, ist höchst problematisch und führt in letzter Konsequenz zu einer massiven Schlechterstellung zugewanderter Personen.

## § 2

Hier bedarf es einer Ergänzung hinsichtlich einer verbindlichen Absicherung, dass die Bezugsberechtigten weiterhin in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden.

Weiters sollte die soziale und kulturelle Teilhabe eine besondere Berücksichtigung finden.

## § 3

Für eine effektive Armutsbekämpfung ist es unerlässlich, dass auf Leistungen aus der Sozialhilfe ein Rechtsanspruch besteht.

### § 3 (5)

Die Leistungen der Sozialhilfe zukünftig vorrangig als Sachleistung vorzusehen widerspricht der postulierten Forderung "Hilfe zur Selbsthilfe". Die unbare Anweisung von Wohnkosten schränkt die Autonomie sowie die Selbsthilfekraft der Menschen ein. Sachleistungen sind nur im Einzelfall sinnvoll und notwendig.

### § 3 (6)

Die Gewährung einer Leistung an das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes zu knüpfen schließt Obdachlose von einem Leistungsanspruch aus, die weder über eine Meldeadresse, noch über eine „Obdachlosen-Hauptwohnsitzbestätigung“ (gemäß § 19a MeldeG) verfügen.

### § 4 (1)

Auch für EU- und EWR-BürgerInnen ergibt sich aus der Bestimmung, sich mindestens fünf Jahre dauerhaft und tatsächlich im Bundesgebiet aufzuhalten, ein erschwerter Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe, auch wenn sie erwerbstätig sind.

### § 4 (3)

Der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe stellt im Vergleich zu Asylberechtigten eine unterschiedliche Behandlung von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz dar und ist daher abzulehnen. Bis dato waren diese Personengruppen beim BMS-Bezug immer gleichgestellt.

Da viele subsidiär Schutzberechtigten in Privatwohnungen leben, sind durch den Wegfall der Sozialhilfeleistung Wohnungsverluste und Delogierungen zu erwarten.

Die in den Erläuterungen angeführte „adäquate öffentliche Sanktionswirkung“ durch den temporären Ausschluss bestimmter StraftäterInnen von Leistungen der Sozialhilfe wird entschieden abgelehnt. Sozialhilfe hat genau wie die derzeitige bedarfsorientierte Mindestsicherung die Aufgabe, allen Menschen, denen das aus sonstigen Quellen nicht möglich ist, die für ein menschenwürdiges Überleben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der

Entzug der Möglichkeit einer Überlebenssicherung als Strafe ist ein Akt, der in einer gut entwickelten Rechtsordnung keinen Platz haben darf.

Vom Ausschluss von der Sozialhilfe nach § 4 Abs. 3 betroffene verurteilte Personen würden mangels ausreichender Finanzierbarkeit bisher genutzter Wohnungen häufig in die Obdachlosigkeit abgleiten. Mehr als drei Viertel der KlientInnen (76,4 %) in der Bewährungshilfe sind jedoch österreichische StaatsbürgerInnen, für die jene für AsylwerberInnen konzipierte Grundversorgung vollkommen unpassend ist.

#### § 5 (1)

Die Einschränkung auf zwölfmalige Auszahlung führt zu einer Verschlechterung bei Personen, die das gesetzliche Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht (aber keinen Pensionsanspruch) haben sowie bei arbeitsunfähige Personen, die nicht als Personen mit Behinderung gelten (gem. § 40 Abs. 1 und 2 BBG). Derzeit beziehen diese Personengruppen in Wien eine 13. und 14. Sonderzahlung.

#### § 5 (2)

Im vorliegenden Entwurf sind Maximalbeträge, bzw. Höchstsätze anstelle von Mindeststandards definiert, diese Richtwerte dürfen die Länder nur unterschreiten. Regional gibt es kaum Handlungsoptionen, um auf spezifische Rahmenbedingungen (z.B. Wohnkosten) adäquat reagieren zu können.

#### § 5 (2 + 4)

Der Gesetzesentwurf sieht für Haushaltsgemeinschaften, bzw. Wohngemeinschaften einen maximalen Sozialhilfebezug in Höhe von vor 175% des Netto-Ausgleichszulagensatz für Alleinstehende vor. Diese Regelung trifft auch Menschen, die in betreuten Wohngemeinschaften, z.B. der Behindertenarbeit oder Wohnungslosenhilfe leben. Die geplante Leistungsbegrenzung verfolgt laut Erläuterungen (S. 4) das Ziel „den Anreiz der Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften volljährigen Personen zu verringern (...)“. Wohngemeinschaften stellen jedoch für Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie armutsbetroffene Personen eine finanzierbare Wohnmöglichkeit dar. Daher ist die Deckelung für Haushaltsgemeinschaften abzulehnen.

#### § 5 (2) Z 3

Durch die vorgesehene Neuregelung und Leistungsdeckelung werden Familien mit mehr als zwei Kindern schlechtergestellt; dass diese Konstellation einen angemessenen Lebensstandard erschwert, ist anzunehmen, da keine Kostenersparnis in einem so starken Ausmaß allein durch eine Haushaltsgemeinschaft erwirtschaftet werden kann. In weiterer Konsequenz ist daher eine Steigerung der Armutgefährdung einerseits und die Erschwerung gesellschaftlicher Aufstiegschancen für Kinder betroffener Familien andererseits zu erwarten.

Besonders verschärft wird das Risiko für Kinderarmut, wenn die Eltern nicht das erforderliche Sprachniveau aufweisen können.

Die Kann-Bestimmung zu den in Z 4 und 5 angeführten Boni für AlleinerzieherInnen und Personen mit Behinderung hat zur Konsequenz, dass verschiedene Regelungen auf Länderebene getroffen und diese Personengruppen nicht österreichweit gleich behandelt werden.

#### § 5 (5)

Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs sind kostenunabhängig mit 40 % der anwendbaren Bemessungsgrundlage zu bewerten – es ist zu hinterfragen, ob die übrigen 60 % für einen angemessenen Lebensstandard ausreichen.

#### § 5 (6)

35 % der Sozialhilfeleistung an Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder Englischkenntnisse auf Niveau C1 zu knüpfen führt voraussichtlich zu einer Schlechterstellung Asylberechtigter, wenn diese Anforderungen bei kurzer Verfahrensdauer nicht erbracht werden können.

Personen, häufig Frauen, die in ihrem Herkunftsland nicht die Möglichkeit einer schulischen Grundbildung hatten, werden es kaum schaffen die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Damit ist eine Gleichbehandlung zu muttersprachlich deutschsprechenden StaatsbürgerInnen nicht gegeben. Eine derartige Kürzung ist jedenfalls existenzgefährdend.

Bei Menschen mit Behinderung ist zudem darauf hinzuweisen, dass vielfach behinderungsbedingte Hindernisse das Erreichen der verlangten Sprachkenntnisse erschweren. Dies betrifft nicht zum Beispiel gehörlose Personen und auch Menschen mit schweren physischen oder psychischen sowie insbesondere kognitiven Beeinträchtigungen.

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz sieht schon jetzt Integrationspflichten für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte und Pflichten für arbeitsfähige und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Personen sowie auch ausreichende Sanktionen bei Nichterfüllung vor. Grundsätzlich sollte die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt über eine adäquate Unterstützung durch das AMS und Investitionen in öffentliche Angebote erfolgen, nicht durch Leistungskürzungen.

Bei der Aufzählung von Personengruppen, von deren Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt abzusehen ist, ist die Ergänzung um Personen, die an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen sowie um Menschen mit Behinderung notwendig.

#### § 5 (7)

Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann gemäß diesem Entwurf auch durch persönliche Vorsprache bei der Behörde erbracht werden – wie dies in der Praxis zu bewerkstelligen wäre, ist unklar, da nur speziell ausgebildete Personen die Kompetenz haben, Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen festzustellen.

## § 6

Der Ausschluss von Wohnbeihilfen bei gleichzeitigem Bezug der Sozialhilfeleistung kann für Betroffene dazu führen, dass Wohnungen nicht mehr leistbar sind.

## § 7 (8)

Die Erweiterung des Schonvermögens auf 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie die grundbücherliche Sicherstellung des Wohnvermögens erst nach drei Jahren anstelle nach sechs Monaten wird grundsätzlich begrüßt.

## § 9 (2 + 3)

Die Installation eines wirksamen Kontrollsystems steht außer Frage; abzulehnen ist allerdings die Diktion, dass Sanktionen nicht nur wirksam, sondern auch abschreckend zu sein haben. Die in (3) angeführte Leistungskürzung bei schuldhafter Pflichtverletzung von zumindest 25 % auf drei Monate kann das Recht auf angemessenen Lebensstandard verletzen.

## Artikel II, Anlage (1)

Der Zweck der Datenverarbeitung ist nicht angeführt; gemäß DSGVO sind nur solche Daten zu erheben, die statistisch relevant sind. Welche Relevanz z.B. die Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern hat, ist zu hinterfragen.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Anhang

Bei der Übersicht fehlt die Folgenabschätzung auf die Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männer.